

Wald-Reglement der Bürgergemeinde Ettingen

Die Bürgergemeindeversammlung vom 22. Mai 2019 beschliesst:

1. ALLGEMEINES

§ 1

Bewirtschaftung und
Forstrevier

Die Bürgergemeinde bewirtschaftet ihren Wald. Sie kann sich mit anderen Waldeigentümern zu einem öffentlich-rechtlichen Unternehmen als Forstbetriebsgemeinschaft zusammenschliessen.

§ 2

Arrondierung

Die Bürgergemeinde ist bestrebt, den Bürgergemeindewald zu arrondieren. Sie erwirbt nach Möglichkeit Privatwald-Parzellen sowie urbares Land, das sich zur Aufforstung eignet

§ 3

Unterhalt der Waldstrassen

Die Bürgergemeinde und Einwohnergemeinde sind zum Unterhalt ihrer Waldwege verpflichtet. Allfällige Verpflichtungen Dritter zum Unterhalt oder zu Beitragsleistungen sind und werden dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 4

Waldwirtschaftsplan

- 4.1. Der Bürgergemeindewald ist nach einem Betriebsplan zu bewirtschaften.
- 4.2. Dieser ist nach Anordnung des Regierungsrates sowie nach Instruktion des Amt für Wald beider Basel zu erstellen und periodisch zu revidieren.
- 4.3. Der Betriebsplan ist dem Amt für Wald beider Basel, zuhanden der Direktion des Innern zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 5

Hauungs- und Kulturplan

- 5.1 Für jedes Jahr ist ein Nutzungsplan zu erstellen. Er ist nach der Instruktion des Amt für Wald beider Basel anzufertigen und diesem zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 5.2. Der Jahresbericht ist vom Kanton auch an die Bürgergemeinde zur Kenntnisnahme zuzustellen.

2. SCHUTZ DES WALDES UND FORSTPOLIZEI

§ 6

Zutritt und Betretung

- 6.1 Das Betreten von Wald ist in ortsüblichem Umfang, gemäss des eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzes sowie deren Verordnungen, jedermann gestattet
- 6.2 Der Bürgerrat kann ausnahmsweise begrenzte Verbote bei den zuständigen Stellen veranlassen

§7

Rodung

- 7.1 Rodungen sind gemäss kantonalem Waldgesetz und deren Verordnung grundsätzlich verboten und nur als Ausnahme erlaubt und bedürfen einer Bewilligung.
- 7.2 Für jede, von den zuständigen Behörden bewilligte Rodung, ist gemäss kantonalem Waldgesetz Realersatz zu leisten.

§8

Zweckentfremdung

Jede Zweckentfremdung von Wald und Waldboden, insbesondere Deponien aller Art, Ausbeutungen, Verbrennen und Lagern von waldfremdem Material, Camping- und Spielplätze sind der Rodung gleichgestellt. Ausnahmegewilligungen sind die speziellen Vereinbarungen „Jugend und Wald“ und „Schule und Jugend im Wald“ sowie die Pachtverträge für Gruben und Deponien.

§9

Beschädigung

Jegliches Beschädigen oder Beeinträchtigen von Wald, Waldbäumen oder Waldboden, auch das Fällen von Bäumen und Sträuchern sowie das Abführen von Steinen sind verboten.

§10

Bauten

Bauten im Wald, die nicht forstlichen Zwecken dienen, sind gemäss kantonalem Waldgesetz und Verordnung grundsätzlich verboten.

§11

Schädlingsbekämpfung

Zur Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen, insbesondere Neophyten, Insekten und Pilzen, sind die notwendigen Massnahmen über die zuständigen Behörden einzuleiten. Bei grösserem Ausmass ist das Amt für Wald beider Basel beizuziehen.

§12

Wildschadenverhütung	Es sind die zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, damit Wildschäden vermieden bzw. möglichst klein gehalten werden. Dritte zahlen aufgrund von Gesetz und kantonalem Jagdrecht, einen Betrag. Die Zuständigkeit dafür unterliegt dem Amt für Jagd und Fischerei.
----------------------	--

3. VERWENDUNG DES ERTRAGES AUS DEN WALDUNGEN DER BÜRGERGEMEINDE ETTINGEN

§13

Abgabe von Gabholz	Die Bürgergemeinde Ettingen gibt aus ihren Waldungen, soweit sie den Ertrag nicht zu deren Bewirtschaftung und zur Deckung der Bedürfnisse der Bürgergemeinde benötigt, Gabholz ab.
--------------------	---

§14

Bezugsberechtigung	<p>Bezugsberechtigt sind die im Heimatkanton Basel-Landschaft wohnhaften Ettinger Orts-BürgerInnen, welche das Gabholz für Koch- oder Heizzwecke im eigenen Haushalt verwenden können und zwar:</p> <ol style="list-style-type: none">Für eine ganze Gabe (2 Stere) Alle Bezugsberechtigten nach Erreichen der Volljährigkeit und wenn sie einen eigenen Haushalt führen.Bezugsberechtigte, welche nur eine halbe Gabe (einen Ster) wünschen, müssen dies bis zum gleichen Termin wie in § 16 bei der Geschäftsstelle melden.Ettinger-Orts-BürgerInnen, die nur eine eigene Aussenfeuerstelle haben (ohne Mitbenutzung), können (entgegen der obigen Bestimmungen zum Verwendungszweck) bei Bedarf jährlich <u>eine halbe Gabe per Termin bestellen.</u>
--------------------	---

Pro Haushalt besteht nur ein einziges Bezugsrecht.

§15

Kosten	<p>Die Gabholzbezüger können von der Heimatgemeinde zu folgenden Leistungen angehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none">Zahlung einer Schreibgebühr für den erstmaligen Gabholz-Bezug von Fr. 30.00 zu Gunsten der BürgergemeindeZahlung einer fixen Gebühr für jede Holzgabe. Sollte der Bürgerrat infolge zu hoher Rüstkosten eine Erhöhung der Gabholzgebühr in Erwägung ziehen, kann er eine Änderung der fixen Gebühr beschliessen.
--------	--

§16

Anmeldung / Mutationen

Wer zum ersten Mal das Gabholz beziehen will, den Holzbezug abmelden oder die Stere wieder beziehen möchte, muss sich bis **spätestens 31. Oktober** bei der Geschäftsstelle der Bürgergemeinde schriftlich melden. Dieser Termin ist für die Bezugsberechtigung im Folgejahr massgebend.

§17

Verkauf von Gabholz

Der Verkauf von Gabholz ist untersagt. Wenn Gabholz bezogen und nicht benötigt wird, kann es nur an die Bürgergemeinde verkauft werden. Fehlbare werden von der Bezüger-Liste gestrichen.

§18

Haftung

Nach erfolgter Gabholzverlosung lehnt der Bürgerrat jegliche Haftung für entwendetes Holz, den aufbereiteten Ster oder sogar entwendete oder falsch bezogene Stere ab.

- a) Als letzter Abfuhrtermin für das bezogene Gabholz gilt der **31. August des Bezugsjahres**. Gabholz, welches nach Ablauf dieses Termins noch im Wald ist, fällt ohne Rückerstattungspflicht an die Bürgergemeinde zurück.

4. WALDARBEIT

§19

Pflege Waldgebiet

Die Pflege und Bewirtschaftung des ganzen Waldgebietes wird vom öffentlich-rechtlichen Unternehmen, der ForstBetriebsGemeinschaft Am Blauen, gemäss § 5 der Statuten bewältigt.

5. ORGANISATION UND KOMPETENZEN

§20

Vollzug der Bewirtschaftung

Der Bürgerrat übergibt die Bewirtschaftung des Bürgergemeindegewaldes gemäss § 136 des Gemeindegesetzes BL sowie den Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Forstrechtes, der ForstBetriebsGemeinschaft Am Blauen.

§21

Strafkompetenz des Gemeinderates

Der Gemeinderat ahndet Übertretungen dieses Reglements und leitet ein entsprechendes Verfahren bei Wiederhandlungen ein. (Bundesgesetz über den Wald (WaG), Kantonales Waldgesetz Baselland (kWaG), Verwaltungs- und Organisationsreglement und Polizeireglement Ettingen)

6. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§22

Aufhebung bisheriger Rechte

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere das Waldreglement vom 24. November 2003 und die Ergänzungen vom 14.11.2005, 14.05.2007 und 30.04.2009 aufgehoben.

§23

Inkraftsetzung

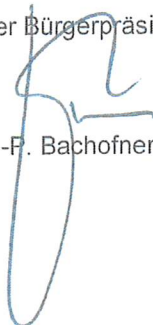
Dieses Reglement wurde dem Amt für Wald beider Basel zur Überprüfung vorgelegt und untersteht dem Bundesgesetz über den Wald (WaG) und dem Kantonalen Waldgesetz Baselland (kWaG)

Namens der Bürgergemeinde

Ettingen, 22. Mai 2019

Der Bürgerpräsident:

H.-F. Bachofner



Die Geschäftsstelle:

C. Thüring-Schaub

